

Diese Informationen und Geschäftsbedingungen sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber (in Folge: Karteninhaber oder KI) einer wiederaufladbaren PayLife Maestro Allrounder Wertkarte (in Folge: Wertkarte oder Karte) einerseits und BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank) andererseits.

§ 1 Definitionen:

- 1.1. **Wertkarte:**
Eine von der Bank herausgegebene Zahlungskarte, mit der Zahlungen und Bargeldbezüge nur bis zu der Höhe vorgenommen werden können, bis zu der sie vorher geladen wurde (§ 10). Zahlungen können mit Vorlage der Wertkarte und Leistung einer Unterschrift des KIs oder mit Eingabe der PIN vorgenommen werden.
- 1.2. **Persönliche Identifikationsnummer (PIN, ein persönlicher Code):**
Die PIN ist eine Ziffernkombination, die der KI zusammen mit seiner Wertkarte erhält. Die Eingabe der PIN ermöglicht die Benutzung der Wertkarte für Bargeldbezüge und Zahlungen. Die PIN darf ausschließlich dem KI bekannt sein.
- 1.3. **Kunden-Kontrollnummer:**
Die Kunden-Kontrollnummer wird dem KI gemeinsam mit der Karte schriftlich übergeben bzw. zugestellt und dient zur Identifizierung bei der Inanspruchnahme der von der Bank im Internet angebotenen Wertkartendienste (z. B. Abrufen des geladenen Guthabens). Mit der Kunden-Kontrollnummer können keine Verfügungen über geladene Beträge vorgenommen werden.
- 1.4. **Karteninhaber:**
Person, die eine solche von der Bank herausgegebene Wertkarte von der Bank erworben hat.
- 1.5. **Maestro-Service:**
Das Maestro-Service ist ein weltweit verbreitetes Zahlungs- und Bargeldbezugssystem, welches unter anderem Wertkarten-Transaktionen an Geldausgabeautomaten (in der Folge: GAA) und anderen Selbstbedienungseinrichtungen wie z. B. Fahrkarten- und Getränkeautomaten sowie bargeldlose Zahlungen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (in der Folge: Vertragsunternehmen) ermöglicht.
- 1.6. **Zahlungseinrichtungen:**
Sind sowohl Datenendgeräte bei Vertragsunternehmen als auch persönliche Datenendgeräte (alle in der Folge: POS-Terminal).
- 1.7. **POS-Transaktionen:**
Sind alle bargeldlosen Transaktionen über Zahlungseinrichtungen.

§ 2 Vertragsabschluss:

Der Kartenvertrag kommt durch Übergabe der Wertkarte an den Auftraggeber zustande (§ 864 Abs 1 ABGB). Der KI ist verpflichtet, die Wertkarte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kartenauftrag bzw. der Empfangsbestätigung zu unterzeichnen. Gemeinsam mit der Wertkarte wird dem KI eine PIN übergeben.

§ 3 Eigentum an der Karte:

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum von der Bank. Ein Zurückbehaltungsrecht des KIs an der Karte ist ausgeschlossen.

§ 4 Gültigkeit der Wertkarte:

- 4.1. Die Wertkarte ist ab der Ausstellung und Übergabe an den KI 8 Monate gültig. Auf der Wertkarte ist keine Gültigkeitsdauer angegeben.
- 4.2. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte ist der KI nicht mehr berechtigt, die Wertkarte zur Leistung von Zahlungen oder zur Bargeldbehebung an GAA zu benutzen. Es stehen ihm jedoch die Möglichkeiten der Entladung gemäß § 17.4 oder der Übertragung des Guthabens auf eine neue Wertkarte (für die jedoch ein neuer Kartenvertrag abzuschließen sein wird) offen.

§ 5 Rechte des Karteninhabers:

Die Karte berechtigt den KI, an GAA im In- und Ausland, die mit dem Maestro-Logo gekennzeichnet sind, mit der Wertkarte und der PIN Bargeld bis zu der geladenen Höhe zu beziehen und an Zahlungseinrichtungen (auch Selbstbedienungseinrichtungen wie z. B. Fahrkarten- oder Getränkeautomaten),

die mit dem Maestro-Logo gekennzeichnet sind, mit der Wertkarte und der PIN oder durch Unterschriftsleistung Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu der geladenen Höhe bargeldlos zu bezahlen, soweit dies im geladenen Betrag Deckung findet. Dies erfolgt entweder durch Vorlage der Karte und Unterzeichnung eines Leistungsbeleges oder bei Automaten/Kartenterminals durch Einstecken oder Durchziehen der Karte und Eingabe der PIN (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges). Die Bezahlung kann je nach Art des Grundgeschäftes und nach Art des Bezuges mit einem Höchstbetrag begrenzt sein. So sind Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten für KI bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit EUR 400,00 pro Kalenderwoche beschränkt. Die Möglichkeit zum Bargeldbezug kann jedoch in einzelnen Ländern und/oder an einzelnen Geldausgabeautomaten geringer sein.

§ 6 Pflichten des Karteninhabers:

- 6.1. Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des KIs erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des KIs ändert nicht die Haftung des KIs für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.
- 6.2. Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte oder die Kartendaten für Zahlungszwecke zu verwenden, als
 - das Vertragsverhältnis aufrecht und
 - die Karte gültig ist.

§ 7 Anweisung:

- 7.1. Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines Vertragsunternehmens, so ist er verpflichtet, die Bank unwiderruflich anzuweisen, den vom Vertragsunternehmen dem KI in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die Bank nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI beauftragt die Bank, den Rechnungsbetrag samt Entgelten vom Guthaben seiner Wertkarte abzubuchen.
- 7.2. Eine unwiderrufliche Anweisung liegt, je nach Art der Kartenverwendung, vor, sobald der KI die PIN eingibt bzw. falls zusätzlich zur PIN-Eingabe eine weitere Bestätigung vorzunehmen ist, diese Bestätigung vornimmt (z. B. bei Zahlungsterminals die OK-Taste drückt), oder den Leistungsbeleg unterfertigt.

§ 8 Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen:

Der KI hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem Vertragsunternehmen zu klären. Die Bank übernimmt keine Haftung aus dem zwischen dem KI und dem Vertragsunternehmen zustande gekommenen Grundgeschäft.

§ 9 Informationen über Transaktionsdaten und den Guthabenstand der Wertkarte:

- 9.1. Der KI kann den Guthabenstand, Transaktionsdaten sowie Kartendetails (z. B. das Ablaufdatum) seiner Wertkarte jederzeit unter Angabe seiner Kunden-Kontrollnummer auf der Website von der Bank mit der Adresse www.paylife.at/guthaben abfragen.
- 9.2. Das Entgelt für das Abfragen der Informationen ist im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelt.
- 9.3. Dem KI wird empfohlen, nach jeder Transaktion seinen Guthabenstand zu überprüfen und festzustellen, ob dieser den durchgeführten Transaktionen entspricht, und die so abgefragten Daten zu speichern.

§ 10 Ladung und Entladung / Rücktausch während der Gültigkeitsdauer:

- 10.1. Die Wertkarte kann täglich mit Beträgen zwischen EUR 10,00 und EUR 2.500,00 bis zu einer Gesamthöhe von EUR 2.500,00 geladen werden.
- 10.2. **Warnhinweis:** Es ist zu beachten, dass die Wertkarte nur bis zu einem Betrag von maximal EUR 2.500,00 geladen wird. Wird mit einer Ladung das maximal mögliche Guthaben überschritten, wird der Einzahlungsbetrag zur Gänze zurück an die Person/Stelle, die die Beladung vorgenommen hat, bezahlt. Nur in Ausnahmefällen, etwa wenn die Wertkarte zu Kautionszwecken bei einem Vertragsunternehmen eingesetzt wurde und in der Zwischenzeit eine Ladung erfolgte, kann eine Wertkarte einen höheren Guthabenstand aufweisen.

- 10.3. Das geladene Guthaben ist in der Regel ab 9.00 Uhr des dem Zahlungseingang folgenden Bankwerktages verfügbar.
- 10.4. Das Guthaben auf der Wertkarte kann während der Gültigkeitsdauer bei der Bank jederzeit zur Gänze oder in Teilen zurückgetauscht werden. Der Rücktausch des Guthabens erfolgt innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte unentgeltlich. Wird der Rücktausch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte oder nach mehr als einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte verlangt, hat der KI für den Rücktausch das mit ihm im vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelte Entgelt.
- 10.5. Der Rücktausch kann in allen Fällen nur unter schriftlicher Bekanntgabe des Namens, des Wohnsitzes, der Kartenummer, des Ablaufdatums und einer Bankverbindung erfolgen. Befindet sich das Empfängerkonto bei einem Kreditinstitut innerhalb des SEPA Zahlungsverkehrsraumes, müssen die International Bank Account Number (IBAN) und der Business Identifier Code (BIC) bekannt gegeben werden. Wird das Empfängerkonto bei einem Kreditinstitut außerhalb des SEPA Zahlungsverkehrsraumes geführt, sind Kontonummer und SWIFT-Code bekannt zu geben. Die Kosten der internationalen Überweisung hat zur Gänze der KI zu tragen.
- 10.6. Eine Verzinsung der geladenen Beträge erfolgt nicht.

§ 11 Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers:

- 11.1. Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bedingungen für deren Ausgabe und Nutzung, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten sind, einzuhalten. Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Karte und die PIN vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- 11.2. Der KI ist dabei insbesondere verpflichtet, die Karte sorgfältig und von der PIN, die geheim zu halten ist, getrennt zu verwahren. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:
- die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsame erlangen können;
 - die gemeinsame Verwahrung von Karte und PIN;
 - die Aufzeichnung der PIN auf der Karte;
 - die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
 - die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung in einem Umfang, wie er für die Zahlung unbedingt notwendig ist, an das Vertragsunternehmen und dessen Mitarbeiter. Auf keinen Fall darf die PIN bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der PIN und der Kartendaten ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden können.
- 11.3. Sobald der KI Kenntnis von Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht von ihm autorisierter Nutzung der Karte oder der Kartendaten erlangt, hat er dies der Bank unverzüglich anzuzeigen, wobei die PIN Mitarbeitern von der Bank nicht bekannt gegeben werden darf. Für diese Anzeige stellt die Bank eine Telefonnummer zur Verfügung, die 24 Stunden, 7 Tage pro Woche zu erreichen ist (§ 12.1).
- 11.4. Stellt der KI fest, dass ein Zahlungsvorgang nicht autorisiert war oder fehlerhaft durchgeführt wurde, so hat er die Bank unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Verzögerung, nach Feststellung zu unterrichten, wenn er eine Berichtigung dieses Zahlungsvorganges von der Bank verlangt (Rügeobliegenheit). Die Frist für den KI zur Unterrichtung der Bank zur Erwirkung einer Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder Gutschrift, falls die Bank dem KI die Angaben gemäß dem 3. Hauptstück des ZaDiG (§§ 32 bis 54) mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Andere Ansprüche des KIs gegen die Bank oder das Vertragsunternehmen bleiben davon unberührt.
- 11.5. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge:
- 11.5.1. Die Bank hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, spätestens bis zum Ende des folgenden Bankwerktages, nachdem die Bank Kenntnis vom nicht autorisierten Zahlungsvorgang erlangt hat oder dieser der Bank angezeigt worden ist, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges durch Gutschrift auf die Karte (Belastung mit dem entsprechenden Betrag) zu erstatten.
- 11.5.2. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf dem missbräuchlichen

Verwendung der Karte unter Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen (Unterschrift, PIN), so ist der KI der Bank zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der der Bank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Karte herbeigeführt hat. Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen der Bank und dem KI sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstrumentes stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

- 11.5.3. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte der Bank angezeigt hat, so ist § 11.5.2 nicht anzuwenden, es sei denn, dass der KI betrügerisch gehandelt hat. Dasselbe gilt, falls die Bank der Verpflichtung sicherzustellen, dass der KI jederzeit die Möglichkeit hat, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche oder nicht autorisierte Verwendung der Karte anzuzeigen, nicht entsprochen hat.

§ 12 Sperre der Karte:

- 12.1. Der KI ist jederzeit berechtigt, die Sperre seiner Karte zu verlangen. In den Fällen des § 11.3 ist der KI verpflichtet, die Sperre seiner Karte zu verlangen. Dafür stellt die Bank die international erreichbare Sperrnotrufnummer +43 (0)5 99 06-4500, die an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar ist, zur Verfügung. Die Bank ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte sofort zu sperren.
- 12.2. Die Bank ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des KIs zu sperren, wenn
- 12.2.1. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte, der Kartendaten oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen, insbesondere falls ein KI bereits über 3 wiederaufladbare Wertkarten von der Bank verfügt; in diesem Fall ist die Bank berechtigt, jede weitere wiederaufladbare Wertkarte, die der KI erwirbt, sofort zu sperren;
- 12.2.2. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte oder Kartendaten besteht.
- 12.3. Die Bank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Kartensperre über die Sperre und deren Gründe. Dies gilt nicht, wenn dem gesetzlichen Regelungen oder gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen entgegenstehen, dass die Information über die Sperre das Sicherheitsrisiko erhöhen könnte sowie für den Fall, dass die Kartensperre auf Wunsch des KIs erfolgte. Wurde eine Karte in den Fällen des § 12 von der Bank gesperrt, hat der KI jederzeit die Möglichkeit, die Ausstellung einer neuen Karte zu beauftragen, sofern die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen oder niemals vorgelegen haben.
- 12.4. Die Sperre erfolgt für den KI kostenlos.
- 12.5. Wurde die Karte gesperrt, so sind Vertragsunternehmen berechtigt, die Karte einzuziehen.
- 12.6. Hat der KI der Bank den Verlust oder den Diebstahl der Karte gemeldet, sodass die Karte gesperrt und die Ausstellung einer Ersatzkarte veranlasst ist, und erlangt er danach die Karte wieder, darf er die Karte nicht mehr verwenden; der KI muss die Karte entwerten und an die Bank senden.

§ 13 Entgelte:

- 13.1. Der KI verpflichtet sich, die im vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelten Entgelte zu bezahlen.
- 13.2. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen und POS-Transaktionen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelt ist. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der EWR-Zone sowie Kartenumsätze in einer Nicht-Euro-Währung (§ 14) berechnen die Bank, ein ebenfalls im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregeltes Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen.
- 13.3. Für das Bereithalten eines nach Kartenablauf noch vorhandenen Guthabens, wird ein monatliches Entgelt verrechnet, dessen Höhe im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten bestimmt ist. Das Entgelt wird vom auf der Karte verfügbaren Guthaben abgezogen, bis das Guthaben aufgebraucht ist. Die Verrechnung erfolgt monatlich im

Nachhinein. Das bedeutet, dass das Entgelt im Folgemonat für das vorangegangene Monat angelastet wird. Die Bank ist berechtigt, das Entgelt für jedes begonnene Monat ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Karte zu verrechnen, wobei die Bank für die ersten 3 Monate ab Ende der Gültigkeitsdauer das Entgelt nicht verrechnen wird. Der KI ist jederzeit berechtigt, einen Rücktausch seines Guthabens gemäß § 10.4 bzw. §§ 17.4 und 17.5 anzufordern.

- 13.4. Die im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelten Entgelte werden zu Lasten des auf der Karte enthaltenen Guthabens verrechnet. Sollte das auf der Karte befindliche Guthaben nicht ausreichen, entsteht eine sofort fällige Forderung von der Bank gegen den KI. Der KI ist verpflichtet, den entsprechenden Betrag unverzüglich nach Vorschreibung zu bezahlen. Die Bank ist auch berechtigt, derartige Entgeltbeträge bei der nächsten Beladung der Karte zu verrechnen. In diesem Fall wird das um das Entgelt verringerte Guthaben geladen.

§ 14 Fremdwährung und Manipulationsentgelt:

Die Verrechnung der mit der Wertkarte durchgeführten Transaktionen durch die Bank erfolgt in Euro. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der EWR-Zone sowie Kartenumsätze in einer Nicht-Euro-Währung berechtigen die Bank, das in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelte Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen. Erteilt der KI einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, wird sein Konto in Euro belastet. Zur Umrechnung der auf eine Fremdwährung lautenden Umsätze zieht die Bank als Referenzwechselkurs den für die jeweilige Währung von Mastercard International Incorporated (2000 Purchase Street, Purchase, NY 10577 USA) auf Basis verschiedener Großhandelskurse für den internationalen Devisenmarkt (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen wie z. B. Bloomberg, Reuters) oder (vorrangig) auf Basis staatlich festgelegter Kurse gebildeten Wechselkurs heran. Dieser Referenzwechselkurs ist auf www.Mastercard.com/global/currencyconversion/ abrufbar. Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs besteht aus dem Referenzwechselkurs zuzüglich der Verkaufsabschläge. Diese betragen

- 1 % für EWR-Währungen, Schweizer Franken (CHF), US-Dollar (USD), Australische Dollar (AUD), Kanadische Dollar (CAD);
- 1,5 % für alle anderen Währungen.

Der sich aus Referenzwechselkurs und Verkaufsabschlag ergebende Wechselkurs wird von der Bank auf der Website currency.paylife.at veröffentlicht. Für Landeswährungen von Mitgliedstaaten des EWR, die nicht der Euro sind, findet sich dort auch eine Darstellung der gesamten Währungsumrechnungsentgelte im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 EU-Überweisungs-VO (EG) Nr 924/2009 als prozentualer Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank.

Für die Umrechnung wird der Referenzwechselkurs verwendet, der von Mastercard International Incorporated am Tag vor der Autorisierung gebildet worden ist, außer der so ermittelte Tag wäre ein Samstag, Sonntag oder anerkannter Feiertag; diesfalls ist der Referenzwechselkurs vom letzten Tag vor der Autorisierung maßgeblich, der weder Samstag, Sonntag noch anerkannter Feiertag war. Der Referenzwechselkurs vom so ermittelten Tag zuzüglich der Verkaufsabschläge ist der am Tag der Autorisierung gültige Kurs.

Die Transaktionsdatenübersicht (vgl. § 9) enthält zusätzlich Fremdwährungsumsatz (inklusive Angabe der Währung), den zur Anwendung gebrachten Wechselkurs das Datum der Autorisierung sowie die anfallenden Manipulationsentgelte. Auf der Website currency.paylife.at kann der KI historische Wechselkurse abrufen und so die Richtigkeit der Abrechnung überprüfen.

§ 15 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte:

- 15.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte werden dem KI von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt bzw. wird die Bank bei der Änderung des Leistungsumfangs und der Entgelte im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen. Das Änderungsangebot wird dem KI mitgeteilt. Die Zustimmung des KIs gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch (z.B. per E-Mail)

erklärter Widerspruch des KIs bei der Bank einlangt. Die Bank wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der KI, der Verbraucher ist, das Recht hat, seinen Kartenvertrag sowie die im Rahmen des Kartenvertrages vereinbarten Dienstleistungen vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem KI über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

- 15.2. Die Mitteilung an den KI über die angebotenen Änderungen nach § 15.1 kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. So eine Form ist auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse.
- 15.3. Die Änderung des Leistungsumfangs der Bank durch eine Änderung nach § 15.1 ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, (i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist, (ii) wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist, (iii) wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem KI fördert, (iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist.
- 15.4. Auf dem in § 15.1 vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem KI vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreis-index 2010 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Mai jeden Jahres. Die Anpassung entspricht der Veränderung der für Oktober des vorletzten Kalenderjahres vor dem Änderungsangebot verlautbarten VPI-Indexzahl gegenüber der für Oktober des letzten Kalenderjahres vor dem Änderungsangebot verlautbarten VPI-Indexzahl. Falls die Bank in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der Bank auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für Oktober des Jahres vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.
- 15.5. Über § 15.3 und § 15.4 hinausgehende Änderungen des Leistungsumfangs bzw. der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KIs, die auch schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, 1011 Wien oder per E-Mail an service@paylife.at erteilt werden kann.
- 15.6. Dieser § 15 gilt nicht für die Änderung der Wechselkurse. Die Bank ist berechtigt, Änderungen von Wechselkursen, wie sie in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelt sind, ohne vorherige Benachrichtigung des KIs anzuwenden, wenn sich der Referenzwechselkurs ändert.

§ 16 Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des Karteninhabers:

Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adresse, falls er eine andere Korrespondenzadresse angegeben hat, jede Änderung der Korrespondenzadresse und, bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, auch jede Änderung seiner E-Mail-Adresse der Bank in der vereinbarten Kommunikationsform (schriftlich oder per E-Mail) bekannt zu geben. Hat der KI seine (Korrespondenz-)Adresse und/oder E-Mail-Adresse geändert, die Änderung aber der Bank nicht mitgeteilt, so wird eine Erklärung von der Bank gegenüber dem KI zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie ohne die Adressänderung bzw. Änderung der E-Mail-Adresse bei regelmäßiger Beförderung dem KI an der zuletzt vom KI der Bank bekannt gegebenen

(Korrespondenz-)Adresse bzw. E-Mail-Adresse zugegangen wäre, wobei die Bank in dem Fall, dass ihr sowohl (Korrespondenz-)Adresse als auch E-Mail-Adresse vom KI bekannt gegeben wurden, die Zustellung an beiden Adressen versuchen muss. Die Bank behält sich bei durch Verschulden des KIs verursachten Zustellproblemen (insbesondere bei Verletzung der Verpflichtung in diesem § 16) die Ermittlung der Adresse des KIs vor (gegen Verrechnung des in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelten Kostenbeitrags). Ein Zustellversuch an einer so ermittelten Adresse lässt die Wirksamkeit der Zustellung an der vom KI selbst zuletzt bekannt gegebenen (Korrespondenz-)Adresse unberührt.

§ 17 Vertragsdauer / Kündigung / Rücktausch nach Beendigung der Vertragsdauer / Verjährung:

17.1. Vertragsdauer:

Diese Vereinbarung beginnt mit der Übergabe der Wertkarte an den KI und endet nach Ablauf von 8 Monaten nach Übergabe an den KI.

17.2. Beendigung:

17.2.1. Auflösung durch den KI: Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende schriftlich zu kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder vor Inkrafttreten einer von der Bank gemäß § 15.1 angebotenen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Leistungsangebots und der Entgelte kann der Kartenvertrag vom KI mit sofortiger Wirkung schriftlich aufgelöst werden. Mit dem Einlangen bei der Bank wird die Kündigung oder sofortige Auflösung wirksam. Bestehende Verpflichtungen des KIs werden durch die Kündigung oder sofortige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

17.2.2. Auflösung durch die Bank: Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ihr die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn ein KI die Regel, dass jeder KI über maximal drei gültige wiederaufladbare Wertkarten gleichzeitig verfügen darf, verletzt und zumindest einen weiteren Vertrag über eine wiederaufladbare Wertkarte abschließt („überzähliger Kartenvertrag“). Die Bank ist berechtigt, jeden überzähligen Kartenvertrag schriftlich aufzulösen. Die Vertragsauflösung erfolgt in Papierform oder, sofern eine andere Form der Kommunikation als die Papierform mit dem KI ausdrücklich vereinbart wurde, auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail).

17.2.3. Mit der Vertragsauflösung bzw. dem Vertragsende endet auch die Berechtigung, die Karte zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit Vertragsunternehmen abzuschließen.

17.2.4. Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Karte unverzüglich der Bank herauszugeben.

17.3. Befindet sich auf der Wertkarte nach Beendigung der Vertragsdauer noch ein Guthaben, so kann der KI die Auszahlung unter Bekanntgabe einer Kontonummer bei einem Kreditinstitut verlangen (vgl. § 10.5). Verlangt er diese Auszahlung erst mehr als ein Jahr nach Vertragsablauf, ist die Bank berechtigt, das im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelte Entgelt für den Rücktausch zu verlangen und mit dem Guthaben zu verrechnen. Bis zum Rücktausch wird von der Bank ein Entgelt gemäß § 13.3 vom vorhandenen Guthaben in Abzug gebracht

17.4. Der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens einer Wertkarte erlischt jedenfalls nach Ablauf der Frist gemäß § 1478 ABGB ab dem Zeitpunkt der Ungültigkeit der Wertkarte.

§ 18 Anzuwendendes Recht:

18.1. Es gilt österreichisches Recht.

18.2. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die mit Unternehmern im Sinn des § 1 KSchG abgeschlossen werden, ausschließlich Wien, Innere-Stadt, vereinbart.

18.3. Bei Verträgen, die mit Verbrauchern im Sinn des § 1 KSchG abgeschlossen werden, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

§ 19 Warnhinweis:

19.1. Es ist möglich, dass einzelne Akzeptanzstellen, deren Leistungen unter Verwendung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für ihre Leistungen Entgelte verrechnen (etwa Geldausgabeautomaten). Die

Bank hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren. Bei Geldausgabeautomaten erfolgt in der Regel eine entsprechende Information am Automaten vor Durchführung der Transaktion, wobei die Bank auch darauf keinen Einfluss hat.

19.2. Es gibt Vertragsunternehmen (insbesondere im Ausland), die die Karte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der KI zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines Lichtbildausweises). Die Bank empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen. Die Bank rät insbesondere bei Auslandsreisen, neben der Karte zusätzliche Zahlungsmittel mitzunehmen.

19.3. Technische Störungen, die auftreten, bevor der Auftrag bei der Bank eingelangt ist, können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können. Solche technischen Störungen sowie die Nichtakzeptanz einer Karte bzw. die Ablehnung einer Transaktion durch einzelne Vertragsunternehmen können dazu führen, dass ein Zahlungsauftrag der Bank nicht zugeht. Dies hat zur Folge, dass kein Zahlungsvorgang ausgelöst wird und keine Zahlung durch die Bank erfolgt.